



Merkblatt

zu

Möglichkeiten und Auswirkungen von Beurlaubung ohne
Dienstbezüge für beamtete Dienstkräfte

Inhaltsverzeichnis

1. Information und Beratung	3
2. Die verschiedenen Fallgruppen von Beurlaubung ohne Dienstbezüge	3
2.1 Familienpolitischer Urlaub (§ 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 LBG)	3
2.1.1 § 54c Absatz 1 LBG - Pflegezeit	3
2.1.2 § 54c Absatz 2 LBG - begleitende Pflegezeit	4
2.1.3 § 55 Absatz 1 LBG	4
2.2 Arbeitsmarktpolitischer Urlaub bei Bewerberüberhang (§ 55 Absatz 3 und 4 LBG)	5
2.3 Elternzeit (§ 74 Absatz 3 LBG)	5
3. Dauer und Höchstgrenzen der Beurlaubung	6
4. Dienstliche Möglichkeiten	6
5. Antrag	6
6. Vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung und Änderung in Teilzeitbeschäftigung	7
7. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen	7
7.1 Besoldung	7
7.2 Kindergeld	7
7.3 Krankheitsfürsorge	7
7.4 Sonstige finanzielle Leistungen	8
8. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung und Sozialversicherung)	8
8.1 Laufbahnrechtliche Auswirkungen	8
8.2 Erholungsurlaub	8
8.3 Mutterschutz	9
9. Auswirkungen in der Sozialversicherung	10
10. Gesetzestexte	10
Anlage - Dauer und Höchstgrenzen der Beurlaubung inkl. beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen (inkl. Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	16

1. Information und Beratung

Dieses Merkblatt dient der Information über Möglichkeiten und dienstrechtliche Auswirkungen von Urlaub ohne Dienstbezüge für beamtete Dienstkräfte. Es können nur die wichtigsten Fragen angesprochen werden. Ihre Büroleitung sowie die Dienstbehörde geben Ihnen gern weitere Auskünfte.

Den Wortlaut der §§ 54c, 55 bis 56 und 74 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG), § 6 Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV), § 16 Absatz 3 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) und § 11 Absätze 4 bis 6 sowie § 12 Absätze 1, 3 und 4 Laufbahngesetz (LfbG) finden Sie unter 10. abgebildet.

Hinsichtlich der Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf das Merkblatt Fin 753 verwiesen. Das Merkblatt finden Sie im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung unter der Rubrik "Service" (→ Formularverzeichnis) eingestellt.

2. Die verschiedenen Fallgruppen von Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Das Landesbeamtengesetz unterscheidet verschiedene Fallgruppen, die sich in ihren Voraussetzungen und ihrer jeweiligen Geltungsdauer voneinander unterscheiden.

Auf beamtete Dienstkräfte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst finden ausschließlich die unter Teilziffer 2.1.2 (§ 54c Absatz 7) und die unter Teilziffer 2.3 hinterlegten Regelungen Anwendung.

2.1 Familienpolitischer Urlaub (§ 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 LBG)

2.1.1 § 54c Absatz 1 LBG - Pflegezeit

Einer beamteten Dienstkraft mit Dienstbezügen ist eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge für die Dauer von längstens sechs Monaten als Pflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung zu gewähren, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 54c Absatz 6 LBG).

2.1.2 § 54c Absatz 2 LBG - begleitende Pflegezeit

Einer beamteten Dienstkraft mit Dienstbezügen ist auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn die oder der zu pflegende nahe Angehörige an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Die Voraussetzungen sind durch ein ärztliches Zeugnis oder ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung, wonach die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) leidet, nachzuweisen.

Während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 54c Absatz 6 LBG).

2.1.3 § 55 Absatz 1 LBG

Für eine beamtete Dienstkraft mit Dienstbezügen kommt ein Urlaub in Betracht, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreut oder pflegt und soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 15 Jahren bewilligt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Zeiten von unterhäftiger Teilzeit nach § 54a Absatz 2 LBG, § 54b LBG und § 54c Absatz 1 und 2 LBG sowie Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 54c Absatz 1 und 2 LBG gleichfalls bei der Höchstdauer berücksichtigt werden.

Bei beamteten Dienstkräften im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Während eines Urlaubs können Nebentätigkeiten nur genehmigt werden, wenn Sie dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderlaufen (§ 55 Absatz 1 letzter Satz LBG).

2.2 Arbeitsmarktpolitischer Urlaub bei Bewerberüberhang (§ 55 Absatz 3 und 4 LBG)

Einer beamteten Dienstkraft mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse darangegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

- a. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
- b. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei beamteten Dienstkräften im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

Arbeitsmarktpolitischer Urlaub kann nur bewilligt werden, wenn die beamtete Dienstkraft erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten. Nicht genehmigungspflichtige entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 LBG (z. B. die Verwaltung eigenen Vermögens, wissenschaftliche Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten) können allerdings wie bei Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Trotz der Erklärung der beamteten Dienstkraft, auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten, können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderläuft.

2.3 Elternzeit (§ 74 Absatz 3 LBG)

Bei der Elternzeit handelt es sich nicht um eine Beurlaubung nach den Vorschriften der §§ 54c und 55 LBG. Sie richtet sich nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit dem 2. Abschnitt der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - MuSchElfZV).

3. Dauer und Höchstgrenzen der Beurlaubung

Die Dauer und Höchstgrenzen von Beurlaubung inkl. beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen entnehmen Sie bitte der anhängenden Anlage.

Die Höchstgrenze von Urlaub ohne Dienstbezüge (auch beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen) beträgt 15 Jahre.

4. Dienstliche Möglichkeiten

Ein Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dem Antrag auf Beurlaubung wegen der Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder einer sonstigen Angehörigen oder eines sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist, ist zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Anträge auf Beurlaubung für eine Pflegezeit nach § 54c LBG.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind die Dienstbehörden aufgefordert, einen großzügigen Maßstab anzulegen. Ob und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der Urlaub ohne Dienstbezüge nach den dienstlichen Verhältnissen ermöglicht werden kann, besprechen Sie bitte möglichst frühzeitig mit Ihrer Vorgesetzten oder Ihrem Vorgesetzten und der Dienstbehörde.

5. Antrag

Der Antrag auf Urlaub ohne Dienstbezüge ist bei der Dienstbehörde unter Angabe des gewünschten Zeitraumes zu stellen. Bei einem Urlaub ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen Gründen (§§ 54c und 55 Absatz 1 LBG) oder einer Beurlaubung nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit dem 2. Abschnitt der MuSchEltZV sind darüber hinaus das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

Es liegt in Ihrem Interesse, den Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen, da die Dienstbehörde möglicherweise vor einer positiven Entscheidung weitreichende personalwirtschaftliche Maßnahmen treffen muss.

Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 55 LBG sollte spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung gestellt werden.

Für die Bewilligung einer Beurlaubung nach § 54c LBG sind die dort genannten Fristen zu beachten. Die maßgeblichen Fristen für die Inanspruchnahme einer Beurlaubung nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 6 MuSchEltZV ergeben

sich aus § 16 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz [BEEG]).

6. Vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung und Änderung in Teilzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, soweit keine Verlängerung der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Änderung in Teilzeitbeschäftigung beantragt und bewilligt wird.

Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung in Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung Ihrer Dienstbehörde zulässig. Diese kann in besonderen Härtefällen eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zulassen, wenn der beamteten Dienstkraft die Fortsetzung des Urlaubs ohne Dienstbezüge nicht zugemutet werden kann. In den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als Pflegezeit (§ 54c LBG) kommt zudem ein Widerruf der Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen.

Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrer Dienstbehörde auf, wenn sich abzeichnet, dass Sie eine vorzeitige Rückkehr oder Änderung der Beurlaubung anstreben.

7. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

7.1 Besoldung

Für die Dauer des Urlaubs besteht kein Anspruch auf besoldungsrechtliche Bezüge.

7.2 Kindergeld

Das Kindergeld wird der berechtigten beamteten Dienstkraft auch bei Urlaub ohne Dienstbezüge weiterhin in voller Höhe gezahlt.

Die Zahlung des Kindergeldes erfolgt durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Bundesagentur für Arbeit.

7.3 Krankheitsfürsorge

Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familienpolitischen Gründen (§§ 54c und 55 Absatz 1 LBG) wird nach den Maßgaben des § 54c Absatz 4 Satz 2 LBG bzw. § 55 Absatz 2 LBG Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln gewährt. Bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 55 Absatz 3 LBG) besteht weder Anspruch auf Beihilfe noch auf Krankheitsfürsorge.

Nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 LBG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung- LBhVO) besteht die Beihilfeberechtigung auch, wenn Bezüge wegen Elternzeit nicht gezahlt werden.

7.4 Sonstige finanzielle Leistungen

Es besteht kein Anspruch auf

- vermögenswirksame Leistungen
- die jährliche Sonderzahlung.

8. Auswirkungen auf andere Rechte (außerhalb Versorgung und Sozialversicherung)

Auskünfte über Auswirkungen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge auf die Versorgung können über die Zentrale Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) eingeholt werden. Der Antrag auf Auskunftserteilung ist über die Personalstelle der Dienstbehörde zu stellen.

8.1 Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Probezeit

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich keine Probezeit (§ 11 Absatz 5 Satz 3 Laufbahngesetz [LfbG]). Allerdings ist die Freistellung nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung sowie nach § 54c Absatz 1 und 2 und § 55 Absatz 1 LBG auf die Probezeit anzurechnen (§ 11 Absatz 6 LfbG).

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge rechnen nicht als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 Absatz 1 Satz 2 LfbG). Die Ausnahmen, nach denen Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge dennoch auf die laufbahnrechtliche Dienstzeit angerechnet werden können, sind in § 12 Absatz 3 und 4 LfbG aufgeführt. Bei den auf die laufbahnrechtliche Dienstzeit anrechenbaren Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bestehen nach § 12 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 LfbG Obergrenzen; es wird auf den Wortlaut von § 12 LfbG unter Nummer 10 hingewiesen.

8.2 Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub einschließlich des Zusatzurlaubs entfällt für jeden vollen (Kalender-)Monat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Höhe eines Zwölftels.

8.3 Mutterschutz

In Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Mutterschutzrichtlinie [Amtsblatt (ABl.) EU 1992 Nummer L 348, Seite 1]), sehen § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung - MuSchVO) eine ohne Unterbrechung uneingeschränkte 14-wöchige mutterschutzrechtliche Freistellung vor. Diese gilt auch für schwangere, beurlaubte Beamtinnen, da die Dienstleistungspflicht nur ruht.

Darüber hinaus sieht § 3 Absatz 1 Satz 2 MuSchVO eine Verlängerung der nachgeburtlichen Schutzfrist von 8 auf 12 Wochen für Früh-, Mehrlings- oder für Geburten von Kindern mit Behinderung vor. In Einzelfällen kann es zu einem länger als 14 Wochen dauernden Mutterschutz kommen.

Die Mutterschutzfrist verlängert sich - wie bei medizinischen Frühgeburten - auch bei den sonstigen vorzeitlichen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Im Rahmen einer Beurlaubung sind die Mutterschutzfristen zunächst nur dann von praktischer Bedeutung, wenn die Beurlaubung während der Schutzfristen nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 MuSchVO endet. In diesem Fall sind für den verbleibenden Zeitraum und für die nicht in Anspruch genommene, jedoch hinten angehängte Mutterschutzfrist Dienstbezüge bzw. Anwärterbezüge zu gewähren.

Für eine Beurlaubung nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit dem 2. Abschnitt der MuSchEltZV (siehe Nummer 2.3) besteht die Besonderheit, dass die Beamtin zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 MuSchVO die Beurlaubung vorzeitig beenden kann (§ 6 MuSchEltZV in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 3 BEEG). Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen sind die Dienstbezüge bzw. die Anwärterbezüge zu gewähren.

Auf das Merkblatt über Leistungen im Rahmen des Mutterschutzes für Beamtinnen - Fin 757 - wird hingewiesen. Das Merkblatt finden Sie im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung unter der Rubrik "Service" (→ Formularverzeichnis) eingestellt.

9. Auswirkungen in der Sozialversicherung

Die Versicherungsfreiheit von beamteten Dienstkräften in der Sozialversicherung gilt nur für das Beamtenverhältnis selbst. Andere Beschäftigungen – sofern während des Urlaubs ohne Dienstbezüge eine Nebentätigkeit ausnahmsweise ausgeübt werden darf – sind sozialversicherungspflichtig, es sei denn, es wurde eine Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft ausgesprochen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 letzter Teilsatz des Sozialgesetzbuches [SGB] Sechstes Buch [VI]).

10. Gesetzestexte

§ 54c LBG - Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 54b Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit gewährt.

(2) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten Teilzeitbeschäftigung auch mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit zu gewähren, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch ein ärztliches Zeugnis oder ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung, wonach die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, nachzuweisen.

(3) Ist die Pflegezeit nach Absatz 1 und 2 nicht für die längstmögliche Dauer gewährt worden, kann sie nachträglich bis zu dieser verlängert werden. Familienpflegezeit (§ 54b) und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) § 54b Absatz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Beurlaubung gilt § 55 Absatz 2 entsprechend.

(5) Wer Pflegezeit beanspruchen will, soll dies im Falle des Absatzes 1 spätestens acht Wochen und im Falle des Absatzes 2 spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung oder für welchen Zeitraum Urlaub ohne Dienstbezüge

in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend, soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dem nicht entgegenstehen.

§ 55 LBG - Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54a Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 56 LBG - Höchstdauer von Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Dienstbezüge nach den §§ 54a bis 54c und § 55 dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bleibt unberücksichtigt. In den Fällen des § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 74 Absatz 3 LBG - Fürsorge und Schutz

(1) ...

(2) ...

(3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 6 MuSchEltZV - Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge entsprechend des § 15 Absatz 1 bis 3 sowie der §§ 16 und 28 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

§ 16 BEEG - Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) ...

(2) ...

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) ...

(5) ...

§ 11 Absatz 4 bis 6 LfbG

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Auf die Probezeit werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, angerechnet. Dabei darf eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.

(5) Inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit.

(6) Auf die Probezeit ist die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes anzurechnen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ...

(8) ...

(9) ...

(10) ...

§ 12 Absatz 1, 3 und 4 LfbG

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen vom Beginn des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten. Abweichend von Satz 1 gelten auch die Zeiten einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten

1. die im Sinne von § 11 Absatz 4 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente sowie des Europäischen Parlaments,
3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 2 gilt

die Zeit eines Urlaubs nach § 11 Absatz 4 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.

(4) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nummer 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftiger Angehörigen oder pflegebedürftigem Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden.

(5) ...

(6) ...

(7) ...

Anlage - Dauer und Höchstgrenzen der Beurlaubung inkl. beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen (einschließlich Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)

➤ Arbeitsmarktpolitischer Urlaub

- nach § 55 Absatz 3 Nummer 1 LBG 6 Jahre
- nach § 55 Absatz 3 Nummer 2 LBG (für beamtete Dienstkräfte ab Vollendung des 55. Lebensjahres) bis zum Eintritt in den Ruhestand

➤ Familienpolitischer Urlaub

- nach § 54c Absatz 1 LBG längstens 6 Monate
- nach § 54c Absatz 2 LBG längstens 3 Monate
- nach § 55 Absatz 1 LBG in Verbindung mit § 56 LBG 15 Jahren

Achtung:

➤ Beurlaubungen ohne Dienstbezüge (§ 54c LBG) und

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 54b LBG und § 54c LBG) insgesamt 24 Monate

➤ Beurlaubungen ohne Dienstbezüge (§ 54c, § 55 Absatz 1 und 3 LBG) und

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

(§ 54a Absatz 2 LBG, § 54b LBG, § 54c LBG) nach § 56 LBG insgesamt 15 Jahre

Elternzeiten (und während dieser Zeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigungen) nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der MuSchEltZV bleiben unberücksichtigt.